OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652451/17/MK

Datum:
Linz, 14. März 2023

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kitzberger über die Beschwerde von Herrn J A G, x, vertreten durch L Rechtsanwälte, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 30.05.2022, GZ: BHROVerk-2022-438145/40-Ko, betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung und Anordnung begleitender Maßnahmen nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (in der Folge: belangte Behörde – kurz: bB) vom 30.05.2022, GZ: BHROVerk-2022-438145/40-Ko, wurde Herrn J A G, x (in der Folge: Beschwerdeführer – kurz: Bf), die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A und B für die Dauer von 20 Monaten ab dem Tag der Zustellung des Mandatsbescheides am 06.04.2022, somit bis einschließlich 06.12.2023, entzogen. Unter einem wurden begleitende Maßnahmen (verkehrspsychologische Stellungnahme, Nachschulung sowie amtsärztliche Untersuchung) angeordnet.

Dem Bescheid lag folgender Sachverhalt zu Grunde:

Der Bf habe am 01.04.2022 gegen 07:00 Uhr auf der B 127 in Fahrtrichtung Linz bei regnerischen Wetterverhältnissen mehrere rücksichtslose Überholmanöver durchgeführt, bei denen zwei Fahrzeuge zum Teil schwer beschädigt worden wären und schließlich – nachdem er die Fahrt fortgesetzt hätte – bei einem weiteren Überholmanöver, bei welchem im Bereich der „x" ein Fahrbahnteiler auf dem linken Fahrstreifen passiert worden wäre, den unmittelbar vor ihm fahrenden Wagen der S S links hinten derart touchiert, dass dieser ins Schleudern gekommen sei, sich um 180 Grad gedreht habe und mit einem entgegenkommenden Linienbus frontal zusammengestoßen sei. Der Wagen der S S sei dabei vom Heck bis zur B-Säule eingedrückt worden. Die Lenkerin sei am späten Nachmittag im Krankenhaus verstorben. Der Bf habe nach dem Touchieren des Wagens von S S versucht, sich wieder in den Fließverkehr einzuordnen, dabei aber den Wagen verrissen, sei gegen eine Straßenlaterne und andere Verkehrszeichen gestoßen und etwa 100 m über die Böschung in eine angrenzende Wiese geschleudert.

Der Bf habe zunächst eine direkte Beteiligung am Unfall bestritten und angegeben, er sei dem schleudernden Fahrzeug der S S ausgewichen und dadurch selbst von der Fahrbahn abgekommen. Im Wege der Spurensicherung habe eine direkte Unfallbeteiligung aber nachgewiesen werden können. Ein Alkotest sei negativ verlaufen. Der Bf sei vom Amtsarzt wegen gesundheitlicher Probleme für fahruntauglich erklärt worden.

Den Erwägungen der bB ist zu entnehmen, dass der Bf zwischen Str.km 31,4 und 30,2 gleich mehrere schwere Verstöße gegen die Verkehrssicherheit begangen habe, konkret das Überholen mehrerer Fahrzeuge bei Regen und Sichtverhältnissen, die für ein gefahrloses Überholen bei weitem nicht ausgereicht hätten. Dabei sei in zwei Fällen ein Verkehrsunfall mit Fahrerflucht begangen worden. Da im Zuge dieser Überholmanöver ein rechtzeitiges Einordnen in den

Fließverkehr nicht mehr möglich gewesen wäre, sei der Bf jedenfalls im Bereich der Fahrbahnteiler zwischen Str.km 31,187 und 31,040 auf der linken Fahrspur an diesen vorbeigefahren. Er habe damit den Fahrstreifen des Gegenverkehrs mit nur massiv eingeschränkten Möglichkeiten zum Wechsel auf den eigenen Fahrstreifen benutzt, was jedenfalls zur Herbeiführung besonders gefährlicher Verhältnisse geführt habe.

Bei dem darauffolgenden Überholvorgang zwischen Str.km 30,342 und 30,255 zwischen den beiden Fahrbahnteilern der „x" sei es dann zu einer konkreten Gefährdung gekommen, wobei dieser Überholvorgang in einem Bereich erfolgt sei, in welchem durch Bodenmarkierungen und Straßenbauwerke eindeutig ersichtlich sei, dass nicht überholt werden dürfe. Die durch sein Verhalten hervorgerufene unmittelbare Unfallgefahr sei für den Bf zweifelsfrei erkennbar gewesen. Dennoch habe er sich auf diese Fahrmanöver unter jeweils vorliegenden besonders gefährlichen Verhältnissen vorsätzlich eingelassen, nämlich:

1. Überholen des Fahrzeuges von Dr. S mit Unfall und Fahrerflucht,
2. Überholen des Fahrzeuges von Mag. J mit Unfall und Fahrerflucht,
3. Überholen des Fahrzeuges von Mag. F, BA auf der linken Seite des Fahrbahnteilers und
4. versuchtes Überholen des Fahrzeuges von Frau S, welches mit einem Unfall mit Todesfolge endete.

In Anbetracht der besonders schweren und rücksichtslosen Gefährdung mehrerer Verkehrsteilnehmer sei die Wiedererlangung der Verkehrszuverlässigkeit nicht schon nach der gemäß § 26 Abs. 2a FSG vorgesehenen Mindestentzugsdauer von sechs, sondern unter Berücksichtigung der Wertungskriterien des § 7 Abs. 4 leg.cit. erst nach zwanzig Monaten anzunehmen.

I.2. Mit Beschwerde vom 22.06.2022 wurde der obzitierte Bescheid wegen Mangelhaftigkeit des Verfahrens, unrichtiger Sachverhaltsfeststellung sowie unrichtiger rechtlicher Beurteilung zur Gänze angefochten und begründend im Wesentlichen ausgeführt:

Mangelhaftigkeit des Verfahrens:

Bei der Begründung des bekämpften Bescheides habe sich die bB auf die Aneinanderreihung von Ausführungen und Darstellungen beschränkt, ohne Feststellungen (wie etwa zu den tatsächlichen Sichtverhältnissen, der eingehaltenen Geschwindigkeit, der Fahrbahnbreite oder der Witterung) zu treffen bzw. dann vorliegende Beweisergebnisse (etwa im Zusammenhang mit der Frage eines gefahrlos möglichen Überholens) zu würdigen. Damit liege aber nicht nur ein Verstoß gegen den Grundsatz der materiellen Wahrheit (§ 37 AVG) vor. Vielmehr belaste die bB den bekämpften Bescheid auch mit einem Begründungsmangel,

wenn entgegen den (wie oben ausgeführt unreflektiert dargestellten) unzureichenden Sichtverhältnissen mit starken Links- und Rechtskurven von einem in mehreren langgezogenen Kurven verlaufenden Straßenabschnitt gesprochen werde und dies durch die in die Bescheidbegründung auch eingearbeiteten Orthofotos auch noch belegt würde. Diese Verfahrensmängel wären auch von rechtlicher Relevanz, da auf deren Grundlage nicht auf ein Verhalten des Bf geschlossen werden könne, welches geeignet gewesen sei, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen, weshalb auch die angeordnete Entziehungsdauer wesentlich überhöht sei.

Unrichtige Sachverhaltsfeststellung:

Ergänzend zu den obigen Ausführungen sei anzumerken, dass sich die bB nicht mit der Feststellung der jeweils eingehaltenen Fahrgeschwindigkeiten auseinandergesetzt habe, obwohl die diesbezüglichen Angaben wesentlich voneinander abweichen würden. In Ermangelung dieser inhaltlichen Auseinandersetzung hätten auch die Feststellungen zu der vom Bf eingehaltenen Fahrgeschwindigkeit zu entfallen. Ebenso wenig wären die Fragen der jeweiligen Länge des Überholweges, der Fahrbahnbreite oder eines allfälligen Gegenverkehrs behandelt worden, was aber für die Beurteilung der Herbeiführung besonders gefährlicher Verhältnisse bzw. die Rücksichtslosigkeit des Verhaltens notwendig gewesen wäre. Im gegenständlichen Straßenabschnitt sei – wie wohl von der bB nicht festgestellt – von einer Fahrbahnbreite von zumindest 10 m auszugehen, was ein gefahrloses Überholen nur für den Fall ausschließe, dass im Gegenverkehr ebenfalls überholt würde. Dazu gebe es aber keine Feststellungen.

Bei richtiger Sachverhaltsfeststellung hätte die bB zum Ergebnis gelangen müssen, dass das Verhalten des Bf nicht geeignet gewesen sei, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen, was eine erheblich kürzere Entziehungsdauer zur Folge gehabt hätte. Auch aus diesem Grund sei der bekämpfte Bescheid mit Rechtswidrigkeit behaftet.

Unrichtige rechtliche Beurteilung:

Auf der Grundlage der oben dargestellten Mängel wäre die rechtliche Beurteilung unzutreffend, es hätte eine bestimmte Tatsache im Sinne des § 7 Abs. 1 iVm § 7 Abs. 3 Z 3 FSG vorgelegen.

Bei den ersten beiden Überholmanövern bzw. Streifkollisionen sei zudem nicht das Gefahrenmoment der ungenügenden Sichtweite, sondern jenes eines zu geringen Seitenabstandes ausschlaggebend gewesen.

Zu berücksichtigen sei ferner, dass der Bf im inzwischen bereits abgeschlossenen Verwaltungsstrafverfahren nicht wegen einer Übertretung nach § 99 Abs. 2 lit. c

StVO (besonders gefährliche Verhältnisse) belangt worden sei, dass diesbezüglich aber eine Bindungswirkung der Führerscheinbehörde anzunehmen sei. Eine Entziehung der Lenkberechtigung auf der Grundlage einer davon abweichenden Sachverhaltsfeststellung sei unzulässig.

Darüber hinaus habe der Bf auf Grund einer Erkrankung an Diabetes die ersten beiden Kollisionen nicht wahrgenommen, was auf akuten „Unterzucker" zurückzuführen sei. Auf Basis der in der Judikatur entwickelten Definition von „besonders gefährlichen Verhältnissen" habe das plötzliche Fallen in den Bereich von „Unterzucker" dazu geführt, dass dem Bf die eine Verschärfung der Verkehrssituation bedingenden Umstände nicht bewusst und auch gehöriger Aufmerksamkeit nicht erkennbar gewesen wären, sodass er sich auf diese höheren Gefahrenmomente auch nicht habe einlassen können. Es fehle daher zum Vorfallszeitpunkt an einem subjektiv vorwerfbaren Verhalten.

Hinsichtlich der angeordneten Entziehungsdauer habe die bB keine hinreichende Wertung gemäß § 7 Abs. 4 FSG vorgenommen und sich insbesondere mit einer Zukunftsprognose nicht auseinandergesetzt. Bei richtiger Wertung und unter Berücksichtigung der Unbescholtenheit hätte die bB zum Ergebnis gelangen müssen, dass mit der Mindestentzugsdauer das Auslangen gefunden werden könne, zumal sich der Bf einer Untersuchung und Behandlung in einem Krankenhaus unterziehen werde und deshalb mit der Wiedererlangung der Verkehrszuverlässigkeit nach diesem Zeitraum zu rechnen sei.

Es würde daher die Behebung des bekämpften Bescheides nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung, jedenfalls aber die Herabsetzung der Entziehungsdauer beantragt.

I.3. Am 25.10.2022 wurde eine mündliche Verhandlung durchgeführt, bei der auch die Lenker jener drei Fahrzeuge als Zeugen einvernommen wurden, die in die dem Verkehrsunfall mit tödlichem Ausgang vorangegangenen Unfälle bzw. Überholmanöver involviert waren, befragt wurden.

Zusammengefasst gab der Bf an, dass hinsichtlich des genauen Ablaufs des Geschehens einschließlich der Unfallszenarien ein „schwarzes Loch" existiere. Er könne sich diese „Blackout" nicht erklären, da er vor Fahrtantritt seinen Zuckerwert gemessen und keinen auffälligen Wert festgestellt habe. Die bei ihm diagnostizierte Epilepsie bzw. epileptische Anfälle seien bislang ausschließlich in der Nacht aufgetreten. Er sei diesbezüglich auch in Behandlung. Es sei bisher noch zu keinerlei Auffälligkeiten im Straßenverkehr gekommen, obwohl der Bf berufsbedingt (Baugewerbe) in ganz Österreich mit dem Fahrzeug unterwegs gewesen sei.
Den Aussagen der einvernommenen Zeugen war übereinstimmend zu entnehmen, dass der Bf durchgehend eine massiv überhöhte Fahrgeschwindigkeit eingehalten

habe. Es habe lockerer Kolonnenverkehr in Fahrtrichtung Linz bei einer Geschwindigkeit von etwa 90 km/h geherrscht. Auf Grund der überhöhten Geschwindigkeit und der (baulichen) Fahrbahnsituation sei ein Einordnen des Bf in den Fließverkehr kaum möglich gewesen.

Die im Zuge der Überholmanöver verursachten Verkehrsunfälle mit Sachschaden bzw. das Überholen linksseitig der vorhandenen Fahrbahnteiler entsprächen den eigenen Wahrnehmungen der Zeugen. Die Fahrweise des Bf sei außerhalb jedes kalkulier- bzw. abschätzbaren Ablaufs gelegen. Es sei der Begriff „Selbstmörder" naheliegend gewesen.

Die bB betonte, dass schon auf Grund der eingehaltenen Geschwindigkeit und des linksseitigen Passierens von Fahrbahnteilern besonders gefährliche Verhältnisse anzunehmen gewesen wären. Zudem handle es sich um fortgesetztes Verhalten unter offenkundiger Inkaufnahme von Personenschäden. Der Bf sei – zumindest in seinen ersten Reaktionen – völlig uneinsichtig gewesen.

Seitens des Bf wäre in Ergänzung des bisherigen Vorbringens insbesondere auf die grundsätzlich sehr großzügigen Fahrbahn- und Sichtverhältnisse hinzuweisen. Der Bf übernehme, ebenso wie im Rahmen des gerichtlichen Strafverfahrens, die volle Verantwortung für sein Handeln.

I.4. Mit Urteil des Oberlandesgerichts Linz vom 01.12.2022, 7 Bs 176/22i, wurde der Bf wegen des Vergehens der grob fahrlässigen Tötung gemäß § 81 Abs. 1 StGB unter Festsetzung einer dreijährigen Probezeit zu einer teilbedingten Freiheitsstrafe von 12 Monaten (unbedingter Strafteil: 2 Monate) verurteilt. Diesem Urteil lag folgender Sachverhalt zu Grunde:

„Nach dem Schuldspruch [des Landesgerichts Linz vom 06.07.2022, 39 Hv 67/22a-24] hat er [der Bf] am 1. April 2022 gegen 6.35 Uhr auf der B 127, StrKm 30,242 in Fahrtrichtung Linz in Niederwaldkirchen (unmittelbar nach der x) als Lenker des PKW x mit dem amtlichen Kennzeichen x durch Außerachtlassung der im Straßenverkehr gebotenen Sorgfalt und Aufmerksamkeit grob fahrlässig (§ 6 Abs 3 StGB)
[...] den Tod der PKW-Lenkerin S S dadurch herbeigeführt, dass er nach mehreren, mit hoher Geschwindigkeit und in rücksichtsloser Fahrweise durchgeführten Überholmanövern, bei welchen er einerseits gegen das Fahrzeug des überholten H S stieß, andererseits mit dem Seitenspiegel des von E J gelenkten PKW kollidiert, seine Fahrt jedoch fortsetzt, dabei infolge nicht mehr möglichen Wiedereinordnens links an einem Fahrbahnteiler vorbeifuhr, mehrere Sperrlinien und Sperrflächen überfuhr und schließlich im Bereich der Verkehrsinsel, wo kein Überholmanöver hätte durchgeführt werden dürfen, S S in deren PKW x mit dem amtlichen Kennzeichen x überholen wollte, dieses Manöver folglich abzubrechen versuchte und nach rechts auf den Fahrstreifen zurücklenkte, wobei er mit seinem vorderen Fahrzeugeck gegen die hintere Seitenwand des x der S S prallte, wodurch dieser PKW in eine Schleuderbewegung entgegen dem Uhrzeigersinn versetzt und so auf den Fahrstreifen des entgegenkommenden Busses x mit dem amtlichen Kennzeichen x,

gelenkt von U G, geschleudert wurde und mit diesem mit dem Heck voran derart heftig kollidierte, dass das Heck des x bis zur B-Säule eingedrückt und S S schwerst verletzt auf dem Fahrersitz eingeklemmt wurde und in der Folge an einem hämorrhagischen Schock infolge des erlittenen Polytraumas verstarb;
[…]"

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt, Durchführung einer mündlichen Verhandlung und Einholung strafgerichtlicher Unterlagen. Auf der Grundlage dieses Ermittlungsverfahrens ergibt sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt im Sinne der obigen Ausführungen zu I.4. und ist dieser Sachverhalt als rechtlich bindend diesem Erkenntnis zu Grunde zu legen. Die vom Bf begangenen Übertretungen der StVO wurden unter besonders gefährlichen Voraussetzungen und mit besonderer Rücksichtslosigkeit ausgeführt.

Im Rahmen der ergänzenden Beweiswürdigung ist auszuführen, dass die Aussagen der in der mündlichen Verhandlung einvernommenen Zeugen den Ablauf des zu beurteilenden Sachverhalts übereinstimmend darstellen und weder aus subjektiven Überlegungen noch vor dem Hintergrund der dokumentierten Handlungsfolgen Zweifel an deren Glaubwürdigkeit bestehen.

Der Bf selbst hat sowohl im gerichtlichen Strafprozess wie auch im gegenständlichen Entziehungsverfahren die volle Verantwortung für sein Handeln übernommen. Da darüber hinaus auch die objektiv feststellbaren Kriterien zur Beurteilung einer allfälligen gesundheitlichen Nichteignung nicht hinreichend substanziiert sind, waren die in dieser Hinsicht zweifellos vorliegenden Indizien nicht weiter zu verfolgen. Die in einer ersten Befundaufnahme durch den Amtsarzt der bB attestierten gesundheitlichen Probleme (und die daraus resultierende aktuelle Fahruntauglichkeit) sind in einer derartigen Situation allgemein nachvollziehbar.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gesetzliche Grundlagen:

Die maßgebenden Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG) lauten (auszugsweise) wie folgt:

„**Entziehung, Einschränkung und Erlöschen der Lenkberechtigung**

§ 24. (1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.

[…]

Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung einer Lenkberechtigung

§ 3. (1) Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:

1. […]
2. verkehrszuverlässig sind (§ 7),
3. […]

Verkehrszuverlässigkeit

§ 7. (1) Als verkehrszuverlässig gilt eine Person, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen

1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder
2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

[…]

(3) Als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 hat insbesondere zu gelten, wenn jemand:

[…]

3. als Lenker eines Kraftfahrzeuges durch Übertretung von Verkehrsvorschriften ein Verhalten setzt, das an sich geeignet ist, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen, oder mit besonderer Rücksichtslosigkeit gegen die für das Lenken eines Kraftfahrzeuges maßgebenden Verkehrsvorschriften verstoßen hat; als Verhalten, das geeignet ist, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen, gelten insbesondere
   a. erhebliche Überschreitungen der jeweils zulässigen Höchstgeschwindigkeit vor Schulen, Kindergärten und vergleichbaren Einrichtungen sowie auf Schutzwegen oder Radfahrerüberfahrten, sowie jedenfalls Überschreitungen der jeweils zulässigen Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 80 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 90 km/h,

b. das Nichteinhalten des zeitlichen Sicherheitsabstandes beim Hintereinanderfahren, sofern der zeitliche Sicherheitsabstand eine Zeitdauer von 0,2 Sekunden unterschritten hat und diese Übertretungen mit technischen Messgeräten festgestellt wurden,
c. das Übertreten von Überholverboten bei besonders schlechten oder bei weitem nicht ausreichenden Sichtverhältnissen
d. die Beteiligung an unerlaubten Straßenrennen oder
e. das Fahren gegen die Fahrtrichtung auf Autobahnen;

[…]

(4) Für die Wertung der in Abs. 1 genannten und in Abs. 3 beispielsweise angeführten Tatsachen sind deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend, wobei bei den in Abs. 3 Z 14 und 15 genannten bestimmten Tatsachen die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit nicht zu berücksichtigen ist.

[…]

Dauer der Entziehung

§ 25. (1) Bei der Entziehung ist auch auszusprechen, für welchen Zeitraum die Lenkberechtigung entzogen wird. Dieser ist auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens festzusetzen. Endet die Gültigkeit der Lenkberechtigung vor dem Ende der von der Behörde prognostizierten Entziehungsdauer, so hat die Behörde auch auszusprechen, für welche Zeit nach Ablauf der Gültigkeit der Lenkberechtigung keine neue Lenkberechtigung erteilt werden darf.

[…]

(3) Bei einer Entziehung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) ist eine Entziehungsdauer von mindestens 3 Monaten festzusetzen. Sind für die Person, der die Lenkberechtigung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit zu entziehen ist, zum Zeitpunkt der Entziehung im Vormerksystem (§ 30a) Delikte vorgemerkt, so ist für jede dieser im Zeitpunkt der Entziehung bereits eingetragenen Vormerkungen die Entziehungsdauer um zwei Wochen zu verlängern; davon ausgenommen sind Entziehungen auf Grund des § 7 Abs. 3 Z 14 und 15.

Sonderfälle der Entziehung

§ 26. (1) Wird beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges erstmalig eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 begangen, so ist, wenn es sich nicht um einen Lenker eines Kraftfahrzeuges der Klasse C oder D handelt und zuvor keine andere der in § 7 Abs. 3 Z 1 und 2 genannten Übertretungen begangen wurde, die Lenkberechtigung für die Dauer von einem Monat zu entziehen. Wenn jedoch

1. auch eine der in § 7 Abs. 3 Z 4 bis 6 genannten Übertretungen vorliegt, oder
2. der Lenker bei Begehung dieser Übertretung einen Verkehrsunfall verschuldet hat,

so hat die Entziehungsdauer mindestens drei Monate zu betragen.
Wenn jedoch eine der in § 7 Abs. 3 Z 3 genannten Übertretungen vorliegt, so hat die Entziehungsdauer mindestens sechs Monate zu betragen. § 25 Abs. 3 zweiter Satz ist in allen Fällen sinngemäß anzuwenden.

[…]

Erlöschen der Lenkberechtigung

§ 27. (1) Eine Lenkberechtigung erlischt:

1. nach Ablauf einer Entziehungsdauer von mehr als 18 Monaten;

[…]"

III.2. Rechtliche Beurteilung:

III.2.1. Verkehrszuverlässigkeit:

Nach § 24 Abs. 1 iVm § 3 Abs. 1 Z 2 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, die nicht mehr verkehrszuverlässig iSd § 7 FSG sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit u.a. die Lenkberechtigung zu entziehen (Z 1 par.cit.). Gemäß § 7 Abs. 1 gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen

- die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird (Z 1), oder
- sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird (Z 2).

Derartige erwiesene bestimmte Tatsachen iSd § 7 Abs. 1 werden in § 7 Abs. 3 FSG demonstrativ aufgezählt, wobei sich die in Abs. 3 Z 1 bis 6 genannten Übertretungen nach der StVO bzw. dem FSG auf das Verhalten im Verkehr (§ 7 Abs. 1 Z 1) beziehen.

Im gegenständlichen Fall liegen – entsprechend den oben angeführten Feststellungen des Oberlandesgerichts Linz – Verwaltungsübertretungen nach § 99 Abs. 2 lit. a StVO (Verkehrsunfall mit Sachschaden und Fahrerflucht gemäß § 4 Abs. 1 lit. a FSG) in zwei Fällen sowie nach § 99 Abs. 2 lit. c leg.cit. (Überholen bzw. Überschreitung einer Geschwindigkeitsbeschränkung unter besonders gefährlichen Verhältnissen oder mit besonderer Rücksichtslosigkeit gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern) vor. Eine selbständige Beurteilung der Frage, ob der Bf die vorgenannten Verwaltungsübertretungen begangen hat, erübrigt sich an dieser Stelle schon angesichts der rechtskräftigen Verurteilung durch das Oberlandesgericht Linz unter Zugrundelegung des tatbestandsmäßigen Verhaltens des Bf, die für das Verwaltungsgericht Bindungswirkung entfaltet (stRsp des Verwaltungsgerichtshofes, vgl. z.B. VwGH 22.01.2018, Ra 2018/11/0008, mwN). Die entsprechenden, d.h. vom strafgerichtlichen Tatbestand nicht umfassten Verwaltungsstrafverfahren wurden zwischenzeitlich aber ebenfalls bereits

abgeschlossen und entfalten die jeweiligen Straferkenntnisse selbst Bindungswirkung. Einer gesonderten Betrachtung bedarf in diesem Zusammenhang aber dennoch die Frage der Herbeiführung besonders gefährlicher Verhältnisse sowie der besonderen Rücksichtslosigkeit, weil die darauf basierende Wertung von unmittelbarer Entzugsrelevanz ist.

Für die Herbeiführung besonders gefährlicher Verhältnisse ist es nicht erforderlich, dass es zu einer konkreten Gefährdung gekommen ist. Es reicht aus, wenn ein Verstoß gegen Verkehrsvorschriften unter Umständen erfolgte, die das Verhalten des Lenkers so wie in den in § 7 Abs. 3 Z 3 FSG demonstrativ aufgezählten Fällen als an sich geeignet erscheinen lassen, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen (VwGH 25.01.2022, Ra 2020/11/0221). Ganz abgesehen davon, dass im konkreten Fall nicht bloß abstrakte Gefahrenmomente herbeigeführt wurden, ergibt sich aus dem Verweis auf die Beispielhaftigkeit der in § 7 Abs. 3 Z 3 FSG angeführten Fälle, dass besonders gefährliche Verhältnisse auch infolge anderer als der dort aufgezählten Ursachen, insbesondere aber auch auf Grund des Zusammenwirkens mehrerer Faktoren vorliegen können.

Besondere Gefahrenmomente erblickte der Verwaltungsgerichtshof in der Vergangenheit u.a. bei Geschwindigkeitsexzessen an gefährlichen Orten wie etwa im Ortsgebiet im Bereich von Hauseinfahrten oder an Stellen mit einmündenden Straßen (VwGH 14.11.2018, Ra 2018/11/0187) bzw. starkem Verkehrsaufkommen (VwGH 31.07.1998, 96/02/0556). Die (deutliche) Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit allein reicht für die Qualifikation nicht aus, sondern ist (nur) im Rahmen der gebotenen Wertung gemäß § 7 Abs. 4 FSG zu berücksichtigen (VwGH 23.01.2007, 2005/11/0023). Gleiches gilt per se für die Verursachung eines Verkehrsunfalls oder ein im gerichtlichen Strafverfahren nachgewiesenes schuldhaftes Verhalten (VwGH 23.05.2006, 2003/11/0077).

Anders beurteilt der Verwaltungsgerichtshof hingegen die Durchführung bestimmter Überholmanöver, wie etwa in unübersichtlichen Kurven (VwGH 30.05.2001, 99/11/0221).

Allgemein betrachtet lässt sich aus der Judikaturlinie des Verwaltungsgerichtshofes ableiten, dass ein direkter Zusammenhang zwischen der (abstrakten) Beherrschbarkeit einer bestimmten Verkehrssituation und dem Vorliegen bzw. Herbeiführen besonders gefährlicher Verhältnisse besteht. Mit anderen Worten liegen besonders gefährliche Verhältnisse immer dann vor, wenn das gefahrlose Durchführen eines Fahrmanövers aus allgemeinen Überlegungen sowohl im Zusammenhang mit den äußeren Umständen als auch mit den persönlichen Anforderungen an den Fahrzeuglenker unter den Aspekten der (eine Verhaltensverpflichtung der Verkehrsteilnehmer darstellenden) Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit sehr wahrscheinlich nicht mit der erforderlichen Sicherheit

angenommen werden kann. Auch wenn der Verwaltungsgerichtshof – wie oben ausgeführt – nicht auf das in einem gerichtlichen Strafverfahren festgestellt Verschulden eines Fahrzeuglenkers abstellt, so ist an dieser Stelle doch auf die materiellen Parallelen zum (ebenfalls abstrakt definierten) Begriff der groben Fahrlässigkeit gemäß § 6 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) hinzuweisen, wonach grob fahrlässig handelt, wer ungewöhnlich und auffallend sorgfaltswirdig handelt, sodass der Eintritt eines dem gesetzlichen Tatbild entsprechenden Sachverhalts als geradezu wahrscheinlich vorhersehbar ist.

Derartige, die Beherrschbarkeit der jeweiligen Verkehrssituation de facto ausschließende Umstände sind im hier vorliegenden Fall mehrfach gegeben. Schon das fortgesetzte Überholen bei Kolonnenverkehr mit massiv überhöhter Geschwindigkeit generiert im Hinblick auf die zeitliche und örtliche Erstreckung dieser Überholserie auch bei großzügigen räumlichen Fahrbahnverhältnissen und guter Ortskenntnis unübersichtliche und im Hinblick auf die erforderliche Reaktionskomplexität tendenziell überfordernde Situationen, wenn praktisch schlagartig und gleichzeitig unterschiedliche Bewertungen (Einschätzung des Gegenverkehrs und des für das Wiedereinordnen erforderlichen Raumes, Geschwindigkeitsreduktion, Ausführung des Fahrmanövers) vorzunehmen sind. Dass derart bereits vorliegende besondere Gefährdungsmomente in Situationen, in denen – wie beim Passieren von Fahrbahnteilern auf der linken Seite – eine planvolle Beendigung eines Überholvorgangs schlicht unmöglich ist, potenziert werden, bedarf keiner näheren Begründung. Die hier vorliegenden örtlichen Verhältnisse entsprechen unter Berücksichtigung der massiven Geschwindigkeitsüberschreitung nicht nur den in der obzitierten Judikatur dargestellten, sie übersteigen diese noch hinsichtlich der durch bauliche Anlagen erschwerten Möglichkeit der Beendigung des gerade durchgeführten Fahrmanövers. Die fortgesetzte Übertretung mehrere Verkehrsvorschriften unter besonders gefährlichen Verhältnissen liegt im gegenständlichen Fall daher zweifelsfrei vor.

Hinsichtlich der besonderen Rücksichtslosigkeit ist auszuführen, dass diese auf der Grundlage zusätzlicher Sachverhaltselemente dann anzunehmen ist, wenn zu einem Tatbestand der StVO, der eine mangelnde Rücksichtnahme gegenüber anderen Straßenbenützern beinhaltet, ein besonderes Ausmaß mangelnder Rücksichtnahme hinzutritt (VwGH 09.03.2001, 2000/02/0128). Dabei kann regelmäßig von besonderer Rücksichtslosigkeit gesprochen werden, wenn im Hinblick auf die Verkehrssicherheit gebotene Abstände nicht eingehalten werden, und zwar sowohl beim Hintereinanderfahren als auch beim Überholen, was wiederum das Vorbeifahren ebenso beinhaltet wie das Wiedereinreihen. Das Einhalten entsprechender Abstände zu anderen Verkehrsteilnehmern stellt einen essentiellen Aspekt der Beachtung bzw. Einräumung allenfalls erforderlicher Aktions- bzw. Reaktionsräume gerade unter solchen Umständen dar, unter welchen eben diese anderen Verkehrsteilnehmer darauf vertrauen, dass ihnen der

entsprechende Handlungsspielraum sowohl zeitlich wie auch räumlich tatsächlich zur Verfügung steht, wie etwa im Kolonnenverkehr oder bei (aktiven wie passiven) Überholvorgängen. Dieser Umstand ist entscheidend für ein planvolles, überlegtes und damit sicheres Verhalten der Verkehrsteilnehmer. Seine Missachtung provoziert unüberlegtes, unter Stress tendenziell irrationales und im Ergebnis gefährliches Verhalten. Im gegenständlichen Fall wurden Abstände nicht nur unterschritten, es kam zu insgesamt drei Kollisionen unter Einhaltung einer massiv überhöhten Geschwindigkeit und ohne Reaktion darauf. Ein besonderes Ausmaß mangelnder Rücksichtnahme tritt hier beinahe exemplarisch zu Tage.
Die Herbeiführung besonders gefährlicher Verhältnisse und ein Handeln unter besonderer Rücksichtslosigkeit können auch kumulativ vorliegen, was im gegenständlichen Fall auch anzunehmen ist. Dies ist im Rahmen der gemäß § 7 Abs. 4 FSG vorzunehmenden Wertung von Bedeutung, wenn dabei die Verwerflichkeit und die Gefährlichkeit der Verhältnisse maßgeblich sind, unter denen in Abs. 3 beispielweise angeführte Tatsachen begangen wurden. Ebenfalls an dieser Stelle zu berücksichtigen ist der Umstand des mehrfachen bzw. fortgesetzten Übertretungshandelns. Zur Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen die Übertretung(en) begangen wurde(n), ist auf die obigen Ausführungen zu verweisen. Zur deren Verwerflichkeit ist Folgendes festzuhalten:

Als verwerflich ist ein Verhalten zu bezeichnen, das in besonderer Weise eine Diskrepanz zwischen subjektiver und abstrakter Beurteilung wertekonformen Handelns wiederspiegelt. Verwerflichkeit im hier zu beurteilenden Kontext stellt demnach einen rechtlich-moralischen Maßstab dar, der auf der Ebene des Handlungsunwerts den Unrechtsgehalt einer Tat beschreibt. Um diesen erfassen zu können ist zunächst allgemein auf das verletzte Rechtsgut der Verkehrssicherheit und dessen Bedeutung innerhalb der Rechtsordnung Bezug zu nehmen.

Nach stRsp des Verwaltungsgerichtshofes kommt der Verkehrssicherheit innerhalb des Wertegefüges der Rechtsordnung ein hoher Stellenwert zu, da eine sichere Teilnahme am Straßenverkehr praktisch für jedermann von Bedeutung ist. Ein Leben in einer in unserem Gemeinwesen üblichen Ausprägung ohne Teilnahme am Straßenverkehr, sei es als Fußgänger oder Fahrzeuglenker, ist kaum vorstellbar. Darüber hinaus ist das Gefährdungsspektrum – was der hier vorliegende Sachverhalt auch traurig verdeutlicht – schon auf Grund der physikalischen Dimensionen des Verkehrs und der dabei bewegten Objekte enorm breit. Die routinebegründende Alltagsrelevanz des gebotenen Verhaltensmaßstabs trägt dazu bei, die große Bedeutung regelkonformen Verhaltens aus dem situationsnahen Fokus zu verlieren. Gerade deshalb wirkt sich die Missachtung des allgemeinen Maßstabs gravierend negativ auf die Beurteilung der Sinnesart des Einzelnen beim Lenken von Kraftfahrzeugen und die im Rahmen der Wertung vorzunehmende Prognose aus, weil sich darin die Unreflektiertheit eines Verhaltens manifestiert.

Einen besonderen Aspekt des Handlungsunwerts stellt nicht zuletzt die situativ-spontane Reaktion auf (s)ein Handeln dar, also die Zuordnung und Bewertung der Verantwortung für ergebniskausale Faktoren. Aus dem Verwaltungsakt ergibt sich, dass der Bf in seiner ersten Reaktion eine direkte Beteiligung am Unfall mit S S bestritten und angegeben hat, dass er ihrem schleudernden PKW ausgewichen und dabei von der Straße abgekommen ist. Die ersten beiden Unfälle mit Sachschaden wurden vom Bf gar nicht reflektiert. Im Sinne der obigen Ausführungen wirkt sich ein derartiges Verhalten, auch wenn es verständlicher Weise unter Schock erfolgte, gravierend negativ auf die Beurteilung der Verkehrszuverlässigkeit und damit die Beurteilung der Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen aus. Es sei dabei an dieser Stelle nochmals erwähnt, dass gesundheitliche Aspekte bei der Beurteilung des Sachverhalts unberücksichtigt bleiben.

Ein weiterer relevanter Faktor bei der Beurteilung der Verkehrszuverlässigkeit ist das Passieren eines Fahrbahnteilers während eines Überholvorgangs auf dem linken Fahrstreifen. Fahrbahnabschnitte mit dieser baulichen Ausgestaltung indizieren im Unterschied zu sonstigen, „normalen" Gegenverkehrsstrecken bei allen Verkehrsteilnehmern beabsichtigter Weise ganz bestimmte Aufmerksamkeitsprioritäten, die einen sich frontal annähernden Gegenverkehr nicht beinhalten. Ein Zuwiderhandeln stellt daher auf Grund der situationskonform spezifisch herabgesetzten Aufmerksamkeit des Verkehrsumfeldes eine besonders gravierende Abweichung von dem zu erwartenden Verhalten eines rechtsgutkonform agierenden Verkehrsteilnehmers dar.

Die (bereits zuvor erfolgte) Verursachung zweier Unfälle mit Sachschaden in kurzer zeitlicher Abfolge, wobei in beiden Fällen keine Reaktion gezeigt wird, ist, was die Diskrepanz zu einem unter dem Blickwinkel der Verkehrssicherheit zu erwartenden Verhalten anbelangt, nicht anders zu qualifizieren.

Die durchgehende Einhaltung einer massiv überhöhten Geschwindigkeit ist – anders als wie oben bereits erwähnt im Zusammenhang mit der Prüfung besonders gefährlicher Verhältnisse bzw. besonderer Rücksichtslosigkeit – hier als eigenständiges Kriterium zu sehen, welches sich ebenfalls negativ auf die zu erstellende Prognose auswirkt.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die vom Bf begangenen Übertretungen äußerst schwerwiegende Verstöße gegen fundamentale Grundsätze der Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit darstellen, die geeignet sind, an deren generellem Verständnis zu zweifeln. Es ergibt sich für das erkennende Gericht daher die Notwendigkeit, vor einer neuerlichen Teilnahme des Bf am Straßenverkehr, dessen Eignung und damit die wiedererlangte Verkehrszuverlässigkeit im Rahmen einer praktischen Fahrprüfung nachzuweisen.

III.2.2. Entziehungsdauer, begleitende Maßnahmen:

Im Hinblick auf die obigen Ausführungen und unter Berücksichtigung von Mindestentzugsdauern (6 Monate bei einem Verkehrsunfall mit Sachschaden und Fahrerflucht) und Häufungsqualifikation ergibt sich eine tatsächliche Entzugsdauer von mehr als 18 Monaten. Unter Berücksichtigung der vom Oberlandesgericht Linz verhängten unbedingten Haft von 2 Monaten war die von der bB angeordnete Entziehungsdauer von 20 Monaten als angemessen zu beurteilen.

Die Anordnung einer verkehrspsychologischen Untersuchung, einer Nachschulung sowie einer amtsärztlichen Untersuchung korrespondiert, was den didaktischen Ansatz der Maßnahmen bzw. deren fachliches Beurteilungsspektrum anbelangt, mit dem inneren Gehalt des vom Bf an den Tag gelegten Verhaltens. Insbesondere die im Rahmen einer VPU überprüfte Bereitschaft zur Verkehrsanpassung ist im gegenständlichen Fall von eminenter Bedeutung. Gleiches gilt für die Anordnung einer Nachschulung für verkehrsauffällige Kraftfahrzeuglenker. Vor Wiederteilnahme am Straßenverkehr ist auch die Erhebung eines aktuellen gesundheitlichen Status indiziert. Weitere Ausführungen dazu erübrigen sich, da gegen diese Spruchabschnitte kein substanziiertes Beschwerdevorbringen vorliegt.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen – da hier im Wesentlichen eine Einzelfallbeurteilung vorzunehmen war – keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je

240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kitzberger